

An das Bundesministerium für Justiz
und das österreichische Parlament

Wien, den 4.4.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984- UWG geändert werden (253/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) nimmt hiermit innerhalb der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung: als Expertenkreis begrüßen wir die Nachschärfung der Straftatbestände betreffend den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Insbesondere wird die nunmehrige Ausgestaltung als Officialdelikt (Ermächtigungsdelikt) unterstützt, da seit der Abschaffung des Ermittlungsverfahrens bei Privatanklagedelikten im Falle von Ermittlungsbedarf eine Verfolgung durch den Geschädigten oft unmöglich und damit auch die internationale Strafverfolgung erschwert ist. Sicherergestellt werden sollte jedoch, dass im Ergebnis die Möglichkeit des Geschädigten, das Strafverfahren voranzutreiben, nicht hinter den Möglichkeiten eines Privatanklägers zurückbleibt, wobei auch Ausforschungsanträge, wie bislang in § 71 Abs 1 StPO nur für Hass im Netz-Delikte ergänzt, zu berücksichtigen wären.

Auch die im Entwurf vorgesehene Anhebung des Strafrahmens bei den Delikten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im StGB und UWG erscheint zielführend. Aufgrund des großen Schädigungspotentials von Industriespionage könnte, zur Betonung der general- und spezialpräventiven Wirkung, eine noch stärkere Anhebung des auch im europäischen Vergleich niedrigen Strafrahmens erwogen werden.

An dieser Stelle erinnern wir auch daran, dass sich die Problematik des inzwischen fehlenden Ermittlungsverfahrens bei Privatanklagedelikten weiterhin auch bei anderen Straftatbeständen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts stellt, was in der Praxis dazu geführt hat, dass in vielen Fällen, so etwa im wichtigen Bereich **der Produkt- Piraterie**, eine **strafrechtliche Verfolgung unmöglich** wird.

Wie bereits mehrfach eingebracht, sollte diese Problematik ebenfalls rasch gelöst werden, wobei der Weg zum Officialdelikt (Ermächtigungsdelikt) auch hier ein Ansatz wäre, allerdings auch hier, wie oben erwähnt, sichergestellt werden sollte, dass im Ergebnis die Möglichkeit des Geschädigten, das Strafverfahren voranzutreiben, nicht hinter den Möglichkeiten eines Privatanklägers zurückbleibt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Meyenburg eh
Präsident

Mag. Hannes Seidelberger eh
Generalsekretär